

Steffen Röber

**Ökonomische
Prinzipien im argentinischen
Bundesstrafprozess**



Centaurus Verlag & Media UG

Steffen Röber

**Ökonomische Prinzipien im
argentinischen Bundesstrafprozess**

Reihe Rechtswissenschaft

Band 218

Steffen Röber

Ökonomische Prinzipien im argentinischen Bundesstraßprozess



Centaurus Verlag & Media UG

Steffen Röber war wissenschaftlicher Angestellter des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Er absolvierte einen einjährigen Forschungsaufenthalt an der Universidad Buenos Aires und dem Tribunal Superior de la Ciudad Buenos Aires. Derzeit ist er Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

ISBN 978-3-86226-178-9

ISBN 978-3-86226-915-0 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-86226-915-0

ISSN 0177-2805

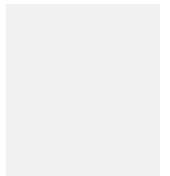
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© CENTAURUS Verlag & Media KG, Freiburg 2012
www.centaurus-verlag.de

Satz: Vorlage des Autors

Umschlaggestaltung: Jasmin Morgenthaler, Visuelle Kommunikation

Meinen Eltern



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2012 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Sie ist maßgeblich geprägt durch einen längeren Forschungsaufenthalt in Buenos Aires, Argentinien, und des Weiteren während der Zeit meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Angestellter des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erstellt.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Walter Perron. Er hat mir bei der Themenwahl große Freiräume gewährt und mich bei der Erarbeitung der Dissertation in seiner ruhigen und herzlichen Art stets unterstützt und gefördert. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Ferner gilt mein Dank dem Deutschen Akademischen Austauschdienst sowie der Bund-Stiftung des Stiftungsfonds der Universität Freiburg für deren Förderung. Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht habe ich für die Nutzungsmöglichkeit der dortigen Bibliothek zu danken.

Mein besonderer Dank geht an Herrn Prof. Dr. Julio B. Maier und Herrn Prof. Dr. Daniel Pastor, die in meiner Zeit in Argentinien durch ihre Förderung und Ratschläge das Gelingen dieser Arbeit möglich gemacht haben. Neben der wissenschaftlichen Unterstützung erlebte ich bei ihnen eine überaus herzliche Gastfreundschaft. Herrn Alberto Nanzer kann ich für die unzähligen Gespräche, seine Anregungen und seine Kritik gar nicht dankbar genug sein.

Alle genannten Personen und Institutionen sind Glieder einer Kette, welches jedes für sich unverzichtbar war, genauso unverzichtbar wie der Rat und die Unterstützung durch viele hier nicht namentlich genannte Personen. Sie sollen sich durch meinen herzlichen Dank ebenfalls angesprochen fühlen.

Berlin, im Mai 2012

Steffen Röber



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	IX
1. Abschnitt: Einleitung	1
I. Die argentinische Bundesstrafprozessreform	2
1. Entstehung und Verlauf	2
a) Ausgangsreform von 1992	4
b) Weitere Reformschritte	6
2. Das Umfeld der Bundesstrafprozessreform	7
a) Die argentinische Wirtschaftskrise	7
b) Die Krise des argentinischen Strafverfahrens	8
3. Versuch der Skizzierung des Reformverlaufes	9
4. Die Reform als Demarkationslinie unterschiedlicher Rechtseinflüsse	10
II. Die Verfahrensökonomie im argentinischen Bundesstrafverfahren als Untersuchungsgegenstand	12
1. Die Verfahrensökonomie	12
a) Verfahrensökonomie als Indikator	12
b) Beschränkung auf verfahrensimmanente Einsparungen	13
2. Das argentinische Bundesstrafverfahren	14
3. Untersuchte Rechtsquellen	15
a) Bundesstrafprozessordnung (Código Procesal Penal de la Nación Argentina)	15
b) Gerichtsverfassungsgesetz	15
c) Strafgesetzbuch der argentinischen Nation (Código Penal de la Nación Argentina)	16
d) Strafrechtliche Nebengesetze	17
e) Verfassung der argentinischen Nation (Constitución de la Nación Argentina)	18
f) Amerikanische Menschenrechtskonvention (Convención Americana sobre Derechos Humanos)	18
III. Konzept und Fragestellungen	19
1. Gefahren der Rechtsvergleichung und Probleme der empirischen Auswertung	19

2. Fragestellungen	20
3. Gang der Untersuchung	20
4. Stand der Forschung	21
2. Abschnitt: Föderale Organisation der Strafgerichtsbarkeit	23
IV. Gesetzgebungskompetenzen im Strafrecht und Strafprozessrecht	24
1. Komplizierte föderale Aufteilung im Bereich des Strafrechts und Strafprozessrechts	24
2. Kurze Darstellung der Entwicklung des Föderalismus in Argentinien	24
3. Gesetzgebungskompetenzverteilung im Strafrecht und Strafprozessrecht zwischen Bund und Provinzen	26
V. Gerichtsorganisation im Strafverfahren	31
1. Aufteilung zwischen Provinz- und Bundesgerichtsbarkeit	31
a) Materielle Verfahrenskompetenz	32
b) Personelle Verfahrenskompetenz	33
c) Lokale Verfahrenskompetenz	33
aa) Nationale Territorien	33
bb) Territorien von nationalem Nutzen	34
d) Einfachgesetzliche Regelung im CPPN	34
e) Gerichtsorganisation in der Bundeshauptstadt	35
2. Horizontale Aufteilung innerhalb der Bundesgerichtsbarkeit(en)	38
3. Instanzenzug innerhalb der Bundesgerichtsbarkeit(en)	39
a) Beschwerdeverfahren	39
b) Revisionsverfahren	40
c) Recurso extraordinario	42
VI. Folgen der föderalen Aufteilungen im Strafrecht und Strafprozessrecht	43
1. Kompetenzstreit im Gesetzgebungsverfahren	43
2. „Gerichtsdesorganisation“	44
3. Fazit / Ausblick	47
3. Abschnitt: Prozessmaximen und Verfassungsgrundsätze	49
VII. Oficialmaxime (principio de oficialidad)	50
1. Grundsätze	50
2. Staatliche Protagonisten	51

3. Einschränkungen und Ausnahmen	52
a) Nebenklage	52
b) Privatklage	53
c) Antragsdelikt	53
VIII. Legalitätsprinzip (principio de legalidad procesal)	54
1. Überblick	54
2. Quellen des Legalitätsprinzips	54
a) Quellen im CPPN	54
b) Quellen im Organgesetz der Staatsanwaltschaft	56
c) Quellen in der Verfassung	57
d) Quellen im CP	59
3. Rechtsnatur und Geltungsbereich des Legalitätsprinzips in der argentinischen Nation	59
a) Legalitätsprinzip als Strafbarkeitsvoraussetzung	61
b) Legalitätsprinzip als rein formelle Voraussetzung	61
c) Legalitätsprinzip als Mindeststandard /gemischte Ansichten	62
d) Würdigung	64
e) Schlussfolgerungen	66
IX. Opportunitätsprinzip (principio de oportunidad)	67
1. Überblick/Entwicklung	67
2. Definition des Opportunitätsprinzips in der argentinischen Literatur und Rechtsprechung	68
3. Die einzelnen Opportunitätsansätze	70
a) Opportunitätsansätze ohne (staatlichen) Entscheidungs- oder Ermessensspielraum	70
aa) Privatklage	70
bb) Absolute Antragsdelikte	71
b) Opportunitätsansätze mit Entscheidungs- oder Ermessensspielraum	71
aa) Relative Antragsdelikte	71
bb) Abgekürztes Verfahren	72
cc) Aussetzung der Hauptverhandlung zur Bewährung	72
dd) Verfahrenseinstellung bei geringen Betäubungsmittelvergehen	72
ee) Steueramnestien	73
4. Fehlende Opportunitätsinstrumentarien	74
a) Bagatelldelicten	75
b) Einstellung im Falle des Absehens von Strafe	75
c) Verfahrenskonzentration	76
5. Phänomene fehlender Opportunitätsansätze	76

a) Belastung der Justiz	76
b) Verhältnismäßigkeitsprinzip	77
c) Starre Klauseln	77
d) Ideologisches Ungleichgewicht	78
e) Dissonanzen der Tatschwere und Dunkelziffern	79
f) Qualität der Strafverfolgung	81
g) Korruptionsprobleme durch das Opportunitätsprinzip	82
6. Würdigung und Fazit	83
a) Ungleichgewicht zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip	83
b) „Triumphmarsch“ des adversatorisch geprägten Strafverfahrens in Argentinien?	85
X. Unmittelbarkeitsprinzip und kontradiktorische Verfahrensweise (principio de la inmediación y juicio contradictorio)	87
1. Das Unmittelbarkeitsprinzip und starke Präjudizwirkungen des Vorverfahrens	87
2. Recht auf konfrontative Befragung nach der Entscheidung „Benítez“	88
3. Verfahrensökonomische Überlegungen	89
XI. Akkusationsprinzip (principio acusatorio) im formalisierten Vor- und Zwischenverfahren	90
1. Überblick über das Vor- und Zwischenverfahren	90
a) Vorfragen: Rollenaufteilung zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft im Vor- und Zwischenverfahren	90
b) Einleitungsakte (actos iniciales)	92
c) Erstvernehmung des Beschuldigten (indagatoria)	94
d) Zwischenverfahren/Überleitung in das Hauptverfahren (elevación a juicio)	97
2. Staatliche Klage- und Ermittlungserzwingungsverfahren	99
3. Würdigung des Akkusationsprinzips im Vor- und Zwischenverfahren	103
a) Gegenseitige Abhängigkeit von Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft	103
b) Prüfungsherrschaft des Anfangsverdachts und des hinreichenden Tatverdachts	103
c) Schutz der Beschuldigtenrechte bei grundrechtseinschneidenden Maßnahmen	105
XII. Ne bis in idem	107
1. Vorfragen: früher Strafklageverbrauch und Prozessökonomie	107
2. Schutzbereich des Grundsatzes ne bis in idem	108

3. Auswirkungen auf das Opportunitätsprinzip	109
4. Quasi Rechtssprechungsbefugnisse	110
5. Beginn des Schutzbereiches	111
a) Ablehnung und Archivierung	111
b) Ermittlungen gegen Unbekannt	112
6. Die Einstellungsentscheidung	113
a) Die Einstellungsentscheidung im Vorverfahren	113
b) Die Einstellungsentscheidung im Hauptverfahren	114
7. Würdigung	115

4. Abschnitt: Verfahrensimmanente ökonomische Maßnahmen 117

XIII. Antragsdelikt (instancia privada)	118
1. Überblick	118
2. Rechtsnatur	119
3. Ratio legis	121
4. Keine Antragsdelikte auf Grund besonderer Opfer-Täter-Beziehung	123
5. Unwiderrufbarkeit	124
6. Minderjährigenschutz	124
a) Minderjähriges Tatopfer ohne Eltern, Vormund oder Pfleger	125
b) Straftaten gegen Minderjährige durch die Eltern, einen Elternteil, Vormund oder Pfleger	125
c) Schwerwiegende Interessensgegensätze zwischen Betreuungsperson und Minderjährigem	125
7. Die einzelnen Fallgruppen	126
a) Erste Fallgruppe – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	126
aa) Sexueller Missbrauch	126
bb) Sexueller Missbrauch Minderjähriger	127
cc) Freiheitsberaubung mit Missbrauchsabsicht	127
dd) Anwendungsobergrenze: Tod des Opfers und schwere Körperverletzung	127
ee) Delikte des sexuellen Missbrauchs als absolute Antragsdelikte	128
ff) Kein Antragserfordernis im deutschen Recht	129
b) Zweite Fallgruppe – fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung	129
c) Dritte Fallgruppe – Entziehung Minderjähriger vom sorgeberechtigten Elternteil	131
d) Fehlende Fallgruppen	131
8. Fazit und Würdigung	131

XIV. Privatklage (acción privada)	135
1. Überblick	135
2. Rechtsnatur	135
3. Systematik	136
4. Ratio legis	137
5. Klagebefugnis	138
6. Frist und Verzicht	138
7. Sühneversuch	138
8. Der Katalog der Privatklagedelikte	139
9. Fazit und Würdigung	139
XV. Abgekürztes Verfahren (juicio abreviado)	141
1. Überblick/Entwicklung	141
2. Die Regelung des Art. 431 bis CPPN	141
3. Anwendungshäufigkeit	146
4. Ratio legis	147
5. Kritik	147
a) Juicio abreviado und juicio previo	148
b) Disposition der Verfassungsgarantien und Verfahrensöffentlichkeit	150
c) Juicio abreviado vs. Wahrheitsermittlungsgrundsatz	151
d) Juicio abreviado vs. nemo tenetur und faires Verfahren	153
e) Juicio abreviado, Untersuchungshaft und Recht auf ein zügiges Verfahren	155
f) Juicio abreviado und das Legalitätsprinzip	156
6. Juicio abreviado im Vergleich mit der (gesetzlichen) Praxis der Verfahrensabsprachen in Deutschland und dem deutschen Strafbefehlsverfahren (zugleich Würdigung)	157
a) Juicio abreviado und Verfahrensabsprachen	157
aa) Eigene besondere Verfahrensart zur Ermittlung einer formellen Wahrheit	157
bb) Keine weiteren Absprachen neben dem juicio abreviado	158
cc) Anwendungsobergrenze	159
dd) Passive Rolle des Gerichts	160
ee) Bindungswirkung der Absprache und Verwertbarkeit des Geständnisses	161
ff) Rechtsmittelverzicht	162
b) Juicio abreviado und Strafbefehlsverfahren	162
aa) Anwendungsobergrenze	162
bb) Rechtliches Gehör	163
cc) Chronologie	163

dd) Aktive/Passive Rolle des Gerichts	166
c) Der Suspension entgegenstehendes öffentliches Interesse	167
7. Fazit	170

XVI. Aussetzung der Hauptverhandlung zur Bewährung (suspensión del juicio a prueba) **173**

1. Überblick	173
2. Verwechslungsgefahr mit der Bewährungsstrafe	175
3. Rechtsnatur und Gesetzgebungskompetenz	178
4. Ratio legis	178
5. Anwendungsobergrenze und Anwendungshäufigkeit	180
6. Anwendungszeitpunkt	184
7. Der Auflagen- und Weisungskatalog	185
a) Reparationsleistung als Auflage	185
b) Der Weisungskatalog des Art. 27 bis CP	186
c) Die Weisung der Verhinderung künftiger Straftaten in Art. 76 bis Absatz 5 CP	186
d) Keine Geldzahlung (§ 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 dStPO) im argentinischen Recht	187
8. Der Antrag des Beschuldigten	187
9. Die obligatorische Auflage der Reparationsleistung	189
a) Ernsthaftigkeit des Reparationsangebotes und zivilrechtlicher Schadensausgleich	189
b) Keine weiteren Auflagen neben der Reparationsleistung	191
c) Keine Reparation sozialschädlichen Verhaltens	191
10. Ermessen des Beschuldigten, des Gerichts und der Staatsanwaltschaft	193
a) Ermessen des Beschuldigten	193
b) Entscheidungsspielraum des Gerichts	193
c) Entscheidungsspielraum der Staatsanwaltschaft	194
11. Erneute Anwendbarkeit der Aussetzung der Hauptverhandlung zur Bewährung nach acht Jahren (Art. 76 ter Absatz 6 CP)	194
12. Einstellungsverfahren für ausschließlich geldstrafenbewährte Straftaten gemäß Art. 64 CP	196
13. Fazit und Würdigung	197

XVII. Summarische Untersuchung (instrucción sumaria) **201**

1. Überblick und ratio legis	201
2. Verfahren	202
3. Tatbestandsvoraussetzungen	204
a) Kein Ermessensspielraum des Untersuchungsrichters	204

b) Tatfrische	205
c) Einfach gelagerter Sachverhalt	206
d) Keine angeordnete Untersuchungshaft	207
e) Ermittlungsfrist	208
4. Kombination mit anderen Verfahrensarten	208
5. Fazit und Würdigung	209
XVIII. Korrekionalverfahren (juicio correccional)	210
1. Überblick	210
2. Gesetzliche Grundlage der unipersonalen Praxis	210
3. Die Entscheidung „Llerena“	211
4. Beweiserleichterung bei geständigem Angeklagten	213
5. Fazit und Würdigung	213
XIX. Schlussbetrachtung	216
1. Rechtsstaatliche Anforderungen	216
a) Föderale (Zer-)Gliederung	216
b) Ungleichgewicht zwischen Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip	217
c) Ermessensfeindlichkeit	217
d) Formales Vorverfahren	219
e) Wichtige Verfassungsgerichtsentscheidungen	220
2. Anregungen für den deutschen Strafprozess	221
a) Neue Maßstäbe der Verfassungsgerichtsrechtsprechung	221
b) Gesetzliche Maßstäbe	222
3. Gesamtbetrachtung	222
Literaturverzeichnis	225

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
aaO.	am angegebenen Ort
Alt.	Alternative
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Arts.	Artikel (Plural)
AT	Allgemeiner Teil
Az	Aktenzeichen
B.	Band
B.O.	<i>Boletín Oficial de la República Argentina</i> (Gesetzblatt des Bundes)
Begr.	Begründer
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BOCBA	<i>Boletín Oficial de la Ciudad de Buenos Aires</i> (Gesetzblatt der autonomen Stadt Buenos Aires)
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDJP	<i>Cuadernos de Doctrina y Jurisprudencia Penal</i> (Zeitschrift für Lehre und Rechtsprechung im Strafrecht, Hrsg. Esteban Righi, Ad-hoc)

CDJP-Casación	<i>Cuadernos de Doctrina y Jurisprudencia Penal – Casación</i> (Zeitschrift für Lehre und Rechtsprechung im Strafrecht – Kassation, Hrsg. Gustavo Bruzzone und Daniel Pastor, Ad-hoc)
CN	<i>Constitución de la Nación Argentina</i> (Verfassung der argentinischen Nation)
CNCC	<i>Cámara Nacional en lo Criminal y Correccional</i> (Korrekionalstrafgericht)
CNCP	<i>Cámara Nacional de Casación Penal</i> (Kassationsgerichtshof)
CP	<i>Código Penal de la Nación Argentina</i> (Strafgesetzbuch der argentinischen Nation)
CPMP	<i>Código de Procedimientos en Materia Penal para la justicia federal y los tribunales ordinarios de la Capital y Territorios nacionales</i> (Bundesstrafprozessordnung bis 1992)
CPP	<i>Código procesal penal</i> (Strafprozessordnung)
CPP-Córdoba	<i>Código Procesal Penal de la Provincia de Córdoba</i> (Strafprozessordnung der Provinz Córdoba)
CPP-Mendoza	<i>Código Procesal Penal de la Provincia de Mendoza</i> (Strafprozessordnung der Provinz Mendoza)
CPPN	<i>Código Procesal Penal de la Nación Argentina</i> (Strafprozessordnung der argentinischen Nation / Bundesstrafprozessordnung)
CSJN	<i>Corte Suprema de Justicia de la Nación Argentina</i> (Oberster Gerichtshof der argentinischen Nation / argentinisches Verfassungsgericht)
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
DP	<i>Derecho Penal</i> (Strafrecht)
DPP	<i>Derecho procesal penal</i> (Strafprozessrecht)
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
dStPO	deutsche StPO
Einf.	Einführung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HS	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
jew.	jeweils
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KK	Karlsruher Kommentar
Koord.	Koordinator
krit.	kritisch
LK	Leipziger Kommentar
m.M.	Mindermeinung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MK	Münchener Kommentar
n.F.	neue Fassung
NDP	<i>Nueva Doctrina Penal</i> (Neue Zeitschrift der Strafrechtslehre, Hrsg. Instituto de Estudios Comparados en Ciencias Penales y Sociales, Del Puerto)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report

<u>OAS</u>	Organization of American States
<u>OLG</u>	Oberlandesgericht
<u>PGN</u>	<i>Resolución: Procuración General de la Nación</i> (Beschluss des Generalbundesanwalts)
<u>RabelsZ</u>	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
<u>RG</u>	Reichsgericht
<u>RGSt</u>	Entscheidungen des RG in Strafsachen
<u>Rn.</u>	Randnummer
<u>Rspr.</u>	Rechtsprechung
<u>S.</u>	Seite
<u>s.o.</u>	siehe oben
<u>s.u.</u>	siehe unten
<u>SK</u>	Systematischer Kommentar
<u>sog.</u>	sogenannte
<u>st. Rspr.</u>	ständige Rechtsprechung
<u>StGB</u>	Strafgesetzbuch
<u>StPO</u>	Strafprozessordnung
<u>str.</u>	strittig
<u>StV</u>	Strafverteidiger
<u>TOC</u>	<i>Tribunal Oral en lo Criminal</i> (erstinstanzliches Strafgericht)
<u>u.</u>	und bzw. unten
<u>u.a.</u>	unter anderem/n
<u>Übers.</u>	Übersetzung
<u>usw.</u>	und so weiter
<u>vgl.</u>	vergleiche
<u>z.B.</u>	zum Beispiel
<u>zit.</u>	zitiert
<u>ZRP</u>	Zeitschrift für Rechtspolitik
<u>ZStW</u>	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Abschnitt

Einleitung

I. Die argentinische Bundesstrafprozessreform

1. Entstehung und Verlauf

Die Diskussion über Verfahrensökonomie ist hierzulande eingebettet in eine langjährige Strafprozesstradition, dessen heutige Verfahrensformen bis in das 19. Jahrhundert hineinreichen.¹ Die Diskussionen auf dem lateinamerikanischen Kontinent sind, sofern sie bereits geführt werden, relativ neu.² Lateinamerika hat (erst) in den späten achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit den dort vorherrschenden überholten Strafprozessstrukturen des spanischen Inquisitionsprozesses gebrochen.³ Seitdem befindet es sich in einem epochalen Reformprozess, der den gesamten Kontinent ergriffen hat⁴ und der mit den großen Strafprozessreformen Kontinentaleuropas des 19. Jahrhunderts verglichen werden kann.⁵ Ausgangspunkt der Reformdiskussion war der Entwurf einer Musterstrafprozessordnung für Iberoamerika (*Código Procesal Penal Modelo para Iberoamérica*)⁶ aus dem Jahre 1988, welche vom Iberoamerikanischen Institut für Strafprozessrecht entworfen wurde.⁷

Im Zuge der gesamtlateinamerikanischen Reformbewegung wurde im Jahre 1992 eine neue argentinische Bundesstrafprozessordnung, der *Código Procesal Penal de la Nación* (im Weiteren CPPN), erlassen.⁸ Das neue Gesetz löste den bis dato (mit

¹ Vgl. *Struensee/Maier* in: *Maier/Ambos/Woischnik*, Las reformas, S. 17 ff.

² So *Gómez Colomer*, CDJP 1997, Nr. 7, S. 912 f.

³ Vgl. *Llobet Rodríguez*, Eser-FS, S. 549; *Struensee/Maier* in: *Maier/Ambos/Woischnik*, Las reformas, S. 19 ff.

⁴ Siehe *Gómez Colomer*, CDJP 1997, Nr. 7, S. 912 f.; *Ambos/Woischnik*, ZStW 113, S. 367 f.

⁵ So *Struensee/Maier* in: *Maier/Ambos/Woischnik*, Las reformas, S. 17 f.; *Woischnik*, Untersuchungsrichter, S. 5.

⁶ Soweit nicht anders vermerkt, stammen alle Übersetzungen vom Verfasser. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften des argentinischen Strafgesetzbuches, das in einer deutschen Übersetzung erschienen ist (*Styma* in: *Zaffaroni/Styma*, StGB Argentinien). Zur Wahrung einer einheitlichen Terminologie wird bevorzugt diese Fassung herangezogen.

⁷ Instituto Iberoamericano de Derecho Procesal (Hrsg.), *Código Procesal Penal Modelo para Iberoamérica*; einen Überblick über die Entstehungsgeschichte bietet *Llobet Rodríguez*, Unschuldsvermutung, S. 16 f.; *ders.*, Eser-FS, S. 549 ff.; *Struensee/Maier* in: *Maier/Ambos/Woischnik*, Las reformas, S. 26.

⁸ Gesetz (*ley*) 23.984, Beschlussfassung (*sancionada*) am 21.08.1991, erlassen am 04.09.1991 (*promulgada*), *Boletín Oficial de la República Argentina* (im Weiteren B.O., entspricht dem

sperrigen Namen) gültigen *Código de Procedimientos en Materia Penal para la justicia federal y los tribunales ordinarios de la Capital y Territorios nacionales* (im Weiteren CPMP)⁹ ab. Der CPMP galt bereits bei seiner Verabschiedung als veraltet, da er der spanischen StPO noch aus Zeiten der bourbonischen Restauration nachempfunden war, obwohl selbige bereits drei Jahre vorher außer Kraft gesetzt wurde.¹⁰ Der CPMP trug somit das alte inquisitorische und autoritäre Gedankengut bis spät in das 20. Jahrhundert hinein, dessen Auswirkungen immer noch zu spüren sind.¹¹ Mit der Einführung des CPPN vollzog das Bundesstrafverfahren den Wandel von einem ehemals geheimen und schriftlich geführten inquisitorischen Verfahren hin zu einem instruktorischen Strafverfahren¹² oder Akkusationsprozess,¹³ in dem das Herzstück eine öffentliche und mündlich geführte Hauptverhandlung ist.¹⁴

deutschen Bundesgesetzblatt) am 09.09.1991, in Kraft getreten am 05.09.1992. Am argentinischen Bundesgesetzgebungsverfahren sind die Exekutive und die Legislative beteiligt. Nach Art. 77 der Verfassung (*Constitución de la Nación Argentina*, im Weiteren CN) erfolgt die Gesetzesinitiative aus der Mitte einer der beiden Kammern des Bundeskongresses (*Cámara de Diputados* oder *Senado*) oder von der Exekutive. Zuerst passiert gemäß Art. 78 CN ein Gesetzesvorschlag nun die beiden Kammern des Bundeskongresses (*sancionada*). Es handelt sich also um die Beschlussfassung der Legislative. Danach erfolgt die Entscheidung der Exekutive. Wenn diese nicht von ihrem Vetorecht Gebrauch macht, erlässt sie den Entwurf als Gesetz (*promulgada*). Die Verkündung erfolgt mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, dem B.O. Das Gesetz tritt gemäß Art. 2 des Zivilgesetzbuches (*Código Civil*) an dem durch das Gesetz bestimmten Tage in Kraft. Sofern das Gesetz kein Datum des Inkrafttretens nennt, geschieht dies automatisch acht Tage nach Verkündung im Bundesgesetzblatt. Die argentinischen Bundesgesetze sind chronologisch durchnummeriert.

⁹ Der CPMP selbst trat am 01.01.1889 in Kraft, war somit über 103 Jahre hinweg gültig. *Woischnik*, Untersuchungsrichter, S. 38.

¹⁰ So *Corte Suprema de Justicia de la Nación* (= Verfassungsgericht; im Weiteren CSJN), Fall „Casal“ vom 20.09.2005, B. 328-3, S. 3433; *Zaffaroni* in: *Zaffaroni/Styma*, StGB Argentinien, S. 9; *Woischnik*, Untersuchungsrichter, S. 39 ff.; *Gropengießer*, ZStW 105, S. 172 f.

¹¹ Neben der starken Prägung der Denkweise vieler Praktiker (so *Woischnik*, Untersuchungsrichter, S. 77), befanden sich noch lange letzte Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen, deren Vorverfahren oder erste Instanz noch auf Basis des alten CPMP abgeurteilt wurden. Hinweis von *Prof. Dr. Ignacio Tedesco*, Universität Buenos Aires.

¹² Diesen Abgrenzungsbegriff zur Richter und Ankläger in einer Person vereinigenden Verfahrensart wählt *Perron* in: *ders.*, Die Beweisaufnahme, S. 548 ff.

¹³ Diesen Abgrenzungsbegriff wählt *Ambos*, ZStW 110, S. 225 ff.

¹⁴ Siehe *Di Corleto/Soberano*, CDJP 2000, Nr. 10, S. 380; *Gropengießer*, ZStW 105, S. 169; *Woischnik*, Untersuchungsrichter, S. 6.

a) Ausgangsreform von 1992

So begrüßenswert und ungemein wichtig diese Reform ist, war sie jedoch nicht so weitreichend, wie es die Musterstrafprozessordnung intendiert.¹⁵ Ein Reformentwurf des auch an der Musterstrafprozessordnung beteiligten JULIO B. MAIER konnte sich nicht durchsetzen.¹⁶ Dieser Entwurf war der Musterstrafprozessordnung sehr ähnlich.¹⁷ Stattdessen gab der Gesetzgeber dem Vorschlag von RICARDO LEVENE (H.)¹⁸ den Vorzug.¹⁹ Letzterer konnte teilweise nicht mit den überkommenen Traditionen des inquisitorisch geprägten Verfahrens brechen, weshalb die Reform bereits als „halbherzig“ oder als „Teilreform“ bezeichnet wurde.²⁰ Es war letztlich ein Kompromiss gegenüber den Traditionalisten, die aus einer Mischung aus Machtinteressen, Gewohnheit, Misstrauen und Entkriminalisierungsbefürchtungen eine noch weitergehende Reform verhinderten. So überlebte viel des autoritären Gedankenguts des alten CPMP.²¹

Wenig bis gar keine Berücksichtigung fanden insbesondere die summarischen Verfahrenserledigungen basierend auf dem Prinzip der Opportunität.²² WOISCHNIK erklärt dies damit, dass das Reformprojekt von RICARDO LEVENE (H.) sich stark an der als mustergültig geltenden Strafprozessordnung der argentinischen Provinz Córdoba orientierte, auf Grund der guten Erfahrungen mit selbiger.²³ Das Problem dieser Rezeption war, dass die cordobesische Strafprozessordnung selbst seit 1940 in Kraft ist und die bescheinigte Mustergültigkeit sich vor allem auf deren Entstehungszeitraum bezog und stets in Relation zum rechtsstaatlich ungleich mangelhafteren Bundesstrafverfahren damaliger Zeit nach dem CPMP gesehen werden

¹⁵ Vgl. *Ambos/Woischnik*, ZStW 113, S. 362.

¹⁶ Zu finden in *Doctrina Penal* Nr. 9 (1986), S. 645 ff.; eine eingehende Untersuchung findet sich in *Woischnik*, Untersuchungsrichter, S. 62 ff.; *Gropengießer*, ZStW 105, S. 177 f.

¹⁷ *Llobet Rodríguez*, Eser-FS, S. 550.

¹⁸ Das „h.“ steht für das spanische „hijo“, was zu Deutsch „Sohn“ bedeutet. Es ist eine gängige Abkürzungs- und Zitierform und entspricht der Benennung „junior“. *Woischnik*, Untersuchungsrichter, S. 6, Fn. 5.

¹⁹ Vgl. *Woischnik*, Untersuchungsrichter, S. 61 ff. m. w. N.

²⁰ *Ambos/Woischnik*, ZStW 113, 351 f.

²¹ Vgl. *Gropengießer*, ZStW 105, S. 178.

²² Vgl. *Guariglia/Bertoni* in: *Maier/Ambos/Woischnik*, *Las reformas*, S. 36 f.

²³ *Woischnik*, Untersuchungsrichter, S. 75.

muss.²⁴ Weiteren starken Einfluss hatte das italienische Recht. Einmal war das sogenannte „Gesetz *Rocco*“ bereits das Vorbild für die cordobesische StPO, kam somit über diesen Umweg in den CPPN, zudem beeinflusste es das Reformprojekt direkt. Wie eine Wiederholung der Geschichte war auch bei Erlass des CPPN die italienische StPO drei Jahre vorher durch ein neues Gesetz abgelöst worden, so dass sich auch der CPPN, wie bereits dessen Vorgänger (s.o.), ein veraltetes Regelwerk zum Vorbild machte.²⁵ Die (weltweite) Entwicklung des Strafprozessrechts der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, in dem die liberalen Gedanken der alternativen Verfahrenserledigungen aufkamen,²⁶ fand somit kaum Einzug in das Reformprojekt von 1992. Da mit dem Reformentwurf von JULIO B. MAIER ein Alternativvorschlag eingereicht war, der bereits ein abgekürztes Verfahren und mehrere den §§ 153 ff. dStPO vergleichbare Einstellungsmöglichkeiten kannte,²⁷ ist davon auszugehen, dass die Weigerung des Gesetzgebers, diese Art der Verfahrenserledigungen, basierend auf dem Prinzip der Opportunität, einzuführen, bewusst geschah. Auch die Opposition brachte die Vorzüge des Projekts von MAIER im Bereich der besonderen Verfahrensarten ins Gespräch.²⁸

So konnte die Ausgangsreform von 1992 bei einem gewichtigen Problem des autoritär geprägten Bundesstrafprozesses wenig Abhilfe schaffen: den überlangen Verfahrensdauern. Das Fehlen alternativer Erledigungsformen im CPPN zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung war angesichts der chronischen Überlastung der Gerichte evident.²⁹

²⁴ Der *Código Procesal Penal de la Provincia Córdoba* war die erste Strafprozessordnung in der argentinischen Nation, welche die öffentliche und mündliche Hauptverhandlung einführt, sich somit vom CPMP positiv abgrenzte.

²⁵ Vgl. *Zaffaroni* in: *Zaffaroni/Styma*, StGB Argentinien, S. 9; das alte italienische Strafprozessrecht ist nach *Bovino*, *Suspensión*, S. 15, nicht mehr als eine etwas aktualisierte Form der napoleonischen Gesetzgebung von 1808. Das verliehene Attribut „modern“ für den auf italienischem Recht resultierenden CPPN und CPP-Córdoba, kann demnach eher in ein „moderner“ als die alte inquisitorische Gesetzgebung vorhumanistischer Zeit umgedeutet werden, nicht als modern i.S.d. heutigen internationalen Standards.

²⁶ Z.B. in Deutschland die Einführung des § 153 dStPO durch die Emminger-Reform von 1924 und die später folgenden §§ 153a - 154 dStPO; vgl. *Krey*, *Strafverfahrensrecht*, B. I, S. 165, Rn. 412.

²⁷ Insbesondere Art. 230 f. und Art. 371 ff., abgedruckt in *Doctrina Penal* Nr. 9 (1986), S. 645 ff.

²⁸ Siehe *Woischnik*, *Untersuchungsrichter*, S. 74.

²⁹ So berichten übereinstimmend *Córdoba* in: *Maier/Bovino*, *Procedimiento abreviado*, S. 229,; *Bovino*, *Suspensión*, S. 16; *Ambos*, *ZStW* 108, S. 445. Verlässliche empirische Daten hierzu existieren, soweit ersichtlich, nur bruchstückhaft. Systematische Aufarbeitungen solcher Daten

b) Weitere Reformschritte

Seit der Kodifikation des CPPN sind nun beinahe 20 Jahre vergangen, so dass sich auch eine gewisse Anfangseuphorie oder -aufregung (je nach Sichtweise) gelegt hat. In der Zwischenzeit wurden vom Bundesgesetzgeber einige Ergänzungen am Bundesstrafverfahren vorgenommen, auch im Bereich der Prozessökonomie. Herauszuheben ist hier die Schaffung eines abgekürzten Verfahrens (*juicio abreviado*),³⁰ und einer möglichen Aussetzung der Hauptverhandlung zur Bewährung (*suspensión del juicio a prueba*).³¹ Auch die Gerichte haben wesentlich zur Rechtsfortbildung beigetragen; so etwa die Entscheidung „Llerena“ zur Praxis des sog. Korrektionalverfahrens³² oder „Quiroga“ zur Funktionsaufteilung von Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren.³³ Die neue Gesetzgebung und Rechtsprechung sind Gegenstand dieser Untersuchung.

Diese Entwicklungen können als Nachkorrekturen oder Ergänzungen zur Ausgangsreform eingestuft werden. Das ursprünglich fast ausschließlich dem Legalitätsprinzip unterworfenen Bundesstrafverfahren wurde durch diese neuen Opportunitätsinstrumente merklich aufgelockert. Die Reform von 1992 war somit nur der Ausgangspunkt eines fortschreitenden Modernisierungsprozesses. Die Veränderungen, denen das Bundesstrafverfahren nach der Ausgangsreform unterworfen war, waren ebenfalls sehr tiefgreifend. Gewisse „Halbherzigkeiten“ (s.o.) konnten somit korrigiert werden. Auf der anderen Seite sind vor allem die summarischen Verfahrensarten Gegenstand von Kritik.³⁴

über einen längeren Zeitraum fehlen. Einzelne Daten lassen sich finden in *Guariglia/Bertoni* in: Maier/Ambos/Woischnik, *Las reformas*, S. 67 ff. Die argentinische höchstrichterliche Rechtsprechung zum Recht auf ein beschleunigtes Verfahren wird besprochen in *Pastor*, *Plazo razonable*, S. 241 ff.

³⁰ Siehe Kapitel XV.

³¹ Siehe Kapitel XVI.

³² Siehe Kapitel XVIII.3.

³³ Siehe Kapitel XI.2.

³⁴ Hierzu *D'Albora*, CPPN, B. II, S. 955. Siehe auch Kapitel IX.6.a).

2. Das Umfeld der Bundesstrafprozessreform

a) Die argentinische Wirtschaftskrise

Das derzeitige Umfeld des argentinischen Bundesstrafprozesses ist denkbar schlecht. Ende 2001 geriet das bereits schon vorher³⁵ in wirtschaftliche Turbulenzen geratene Land, in eine Staatsinsolvenz. Der bis dahin an den Kurs des amerikanischen Dollar gekoppelte Peso wurde abgewertet. Die sozialen Folgen waren verheerend; große Teile der Bevölkerung verarmten. Bisher hatte sich in Argentinien, im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern des lateinamerikanischen Kontinents, eine vergleichbar große Mittelschicht behaupten können. Infolge der schweren Wirtschaftskrise verschwindet diese Mittelschicht zusehends. Vor allem die junge gebildete Schicht sucht einen Ausweg in der Emigration.³⁶ Die Krise war von vielen Protesten begleitet, welche das argentinische öffentliche Leben und die politische Kultur des Landes bis heute prägen. *Que se vayan todos*, alle sollen gehen, war die Forderung der von der Politik enttäuschten Bevölkerung an die Machthaber. Das ohnehin große Misstrauen in die Staatsmacht wuchs in allen Bereichen: Legislative, Exekutive und Judikative.³⁷ Die Krise konnte zwar in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2002 überwunden werden, die Auswirkungen sind aber noch eindeutig spürbar. Die Schere zwischen Arm und Reich ist weiterhin groß. Die Gefahr eines erneuten Staatsbankrotts besteht seitdem latent.³⁸ Kriminologisch hatte

³⁵ Bereits in den neunziger Jahren schlug sich das wirtschaftliche Missmanagement des Landes in der Kriminalitätsstatistik nieder, so *Hinton*, *State on the Streets*, S. 28.

³⁶ In dem ehemals klassischen Einwandererland Argentinien haben sich die Verhältnisse umgekehrt. Die meisten Einwohner stammen aus Europa und viele besitzen nach wie vor eine zweite Staatsangehörigkeit des Abstammungslandes. Ebenso haben viele noch Verwandte auf dem „alten Kontinent“. Die Abwanderungswelle wird dadurch stark begünstigt und geht vor allem in Länder, wie Spanien und Italien, wo meist auch keine Sprachbarrieren bestehen. Näheres bei *Valdés* in: *Sieckmann*, *Politische Legitimation*, S. 23 ff.

³⁷ Siehe *Valdés* in: *Sieckmann*, *Politische Legitimation*, S. 13 ff. m.w.N.

³⁸ Anfang 2010 wird das Land von der Rating Agentur *Standard & Poors* mit der Bonitätsnote B bewertet. Die Kreditwürdigkeit Argentiniens ist Anfang 2010 somit schlechter als die Griechenlands zur selben Zeit einzustufen, dessen schwere Wirtschaftskrise Anfang 2010 im Euroraum in aller Munde ist. Die historische Statistik belegt das Risiko eines Staatsbankrottes bei diesem Wert mit 7 % innerhalb von 12 Monaten und immerhin 20 % innerhalb der nächsten 8 Jahre (Informationen von *Boehringer*, *Das Pleiteparadies*, 18.01.2010, www.sueddeutsche.de/finanzen/235/500500/text/, und *Cünnen*, *Parallelen zwischen Griechenland und Argentinien*, 16.02.2010,

und hat die Wirtschaftskrise auch Auswirkungen. So war vor allem ein Anstieg im Bereich der Eigentums- und Körperverletzungsdelikte zu verzeichnen, dem klassischen Deliktstypus der armen Bevölkerung.³⁹ Die öffentliche Sicherheit hat sich in den Städten merklich verschlechtert.

b) Die Krise des argentinischen Strafverfahrens

Die wirtschaftlichen und sozialen Turbulenzen hatten und haben Einfluss auf die Strafverfahrensrechtsprechung und -gesetzgebung. Die Wahrnehmung zunehmender Kriminalität führte zu einem erhöhtem Sicherheitsbedürfnis.⁴⁰ Einen sehr aufschlussreichen Einblick in deutscher Sprache hierüber liefert der Aufsatz von ELBERT.⁴¹ Danach sind es vor allem der „Druck von der Straße“ und die „populistische Presse“, die angesichts der schwindenden öffentlichen Sicherheit eine „Null-Toleranz“ Linie gegenüber Straftätern fordern.⁴² Die Verteidigung der Rechte des Beschuldigten wird als Angriff auf die öffentliche Sicherheit verstanden. Die verantwortlichen Institutionen beugen sich diesen Forderungen immer öfter. Zu verlockend scheint mangels Alternativen die billige und populäre Lösung des Strafrechts, um die öffentliche Meinung zu beeinflussen.⁴³ ELBERT zeichnet ein düsteres Bild, wonach sich die „Kriminalpolitik in Argentinien immer weiter von den Ideen der Aufklärung und der theoretischen Auslegung des 20. Jahrhunderts wie dem Minimalismus, Garantismus, Dekriminalisierung, usw.“ entferne. Die Argumentation, wonach eine Nichtverurteilung als Niederlage des Staates in der Strafverfolgung verstanden wird, erinnert stark an das Verständnis des alten Inquisitionsprozesses.

www.handelsblatt.com/finanzen/bulle-baer/bulle-baer-parallelen-zwischen-griechenland-und-argentinien;2530225).

³⁹ Hinweis von Herrn *Alberto Nanzer*, Universität Buenos Aires; entsprechend genannt „Armutskriminalität“ von *Ambos/Malarino*, ZStW 116, S. 514.

⁴⁰ Mit Nachweisen zur „Krise des argentinischen Strafrechts“ siehe *Maier*, Tiedemann-FS, S. 1223, Fn. 1.

⁴¹ *Elbert*, ZStW 118, S. 953 ff.

⁴² *Ebenso Zaffaroni* in: *Zaffaroni/Styma*, StGB Argentinien, S. 7.

⁴³ Von einer Flucht ins Strafrecht (*huida hacia al Derecho Penal*) spricht *Fierro* in: *Baigún/Zaffaroni*, CP, B. 2B, Arts. 71/76, S. 375; ähnlich *Zaffaroni* in: *Zaffaroni/Styma*, StGB Argentinien, S. 11.